



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

2 StR [REDACTED]

vom

5. Juni 2014

in der Strafsache

gegen [REDACTED]
[REDACTED]

Rechtsanwalt Thilo Münster als Verteidiger

StPO §§ 243 Abs. 4 Satz 2, 238 Abs. 2

Die Rüge eines Verstoßes gegen die Mitteilungs- und Dokumentationspflichten gemäß § 243 Abs. 4 Satz 2 StPO setzt nicht voraus, dass der Verteidiger zuvor von dem Zwischenrechtsbehelf des § 238 Abs. 2 StPO Gebrauch gemacht hat.

BGH, Urteil vom 5. Juni 2014 - 2 StR 381/13 - LG Frankfurt am Main

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat aufgrund der Verhandlung vom [REDACTED] 2014 in der Sitzung am 5. Juni 2014,

für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Angeklagten [REDACTED] wird das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 12. April 2013 mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben.
2. Auf die Revision des Angeklagten [REDACTED] wird das vorgenannte Urteil im Strafausspruch mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben.
3. Im Umfang der Aufhebungen wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsmittel, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.
4. Die weitergehende Revision des Angeklagten [REDACTED] wird verworfen.